

Pflichten bei der Risikobegutachtung

Damoklesschwert „swingt“ über Maklern

Fehlerhafte Angaben bei der Risikobeschreibung in Versicherungsanträgen bergen für Makler die Gefahr, dass der Versicherer vom Vertrag zurücktritt. Klarheit über die entsprechenden Maklerpflichten schafft eine neue Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Celle.

Bild: iStockphoto

In dem am 16. April 2009 entschiedenen Fall verlangte der klagende Versicherungsnehmer vom Versicherungsmakler Schadensersatz. Der Makler hatte einen Versicherungsantrag für ein Gebäudefeuerrisiko falsch ausgefüllt. Der Versicherer trat wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichtigkeit vom Versicherungsvertrag zurück und verweigerte die Regulierung eines eingetretenen Brandschadens. Der beklagte Versicherungsmakler hatte dem Versicherungsnehmer beziehungsweise dessen Familie seit 2001 mehrfach Versicherungen vermittelt.

Im Jahr 2005 erwarb der Versicherungsnehmer ein Gebäude, in welchem die vormaligen Eigentümer einen Swinger-Club betrieben hatten. In einem Exposé wurde das Grundstück dementsprechend als „Happy Night Club“ und „Swinger-Club“ bezeichnet. Das Objekt wurde von dem Versicherungsmakler und dem Versicherungsnehmer gemeinsam von außen besichtigt, wobei das Gebäude leer stand. Auf einem Schild am Haus wurde die Wiedereröffnung des Barbetriebes angekündigt. Der Versicherungsmakler füllte den Versicherungsantrag für eine Gebäudeversicherung aus, den der Versicherungsnehmer

anschließend unterzeichnete. In der Risikobeschreibung heißt es dort zunächst, das Objekt sei durch den Versicherungsmakler besichtigt worden und werde als Mehrfamilienhaus sowie mit einem Anteil von zehn Prozent als Gaststätte genutzt. Nachdem das Geschäft antragsgemäß poliziert worden war, brannte das Gebäude infolge von Brandstiftung ab. Eine von dem Versicherungsnehmer gegen den Versicherer angestrebte Klage war wegen des Rücktritts des Versicherers erfolglos geblieben.

Pflichtverletzung des Maklers gegenüber dem Versicherten

Nunmehr begehrte der Versicherungsnehmer von dem Versicherungsmakler Schadensersatz. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Die vom Versicherungsmakler im Versicherungsantrag angegebene Nutzung stehe erkennbar im Widerspruch zu den dem Versicherungsnehmer bekannten Tatsachen. Deshalb habe der Versicherungsnehmer nicht auf die Richtigkeit der offensichtlich falschen Angaben vertrauen dürfen. Das Urteil hielt im Ergebnis einer Prüfung durch das OLG Celle stand. In der Begründung schloss sich das Gericht allerdings nicht

vollumfänglich an. Der Versicherungsmakler sei als Interessenvertreter des Versicherungsnehmers zu einer umfassenden Betreuung aller Versicherungsinteressen seines Kunden und zu einer entsprechenden Beratung in Bezug auf den von ihm vermittelten Versicherungsvertrag verpflichtet. Der Versicherungsmakler habe diese Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer verletzt. Er habe nicht von sich aus das Objekt zu prüfen, besichtigen und auf die Risiken hinzuweisen. Die Tatsache, dass die Angaben im Versiche-

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Mängel bei der Risikobegutachtung in Versicherungsverträgen stellen nach dem OLG Celle eine Pflichtverletzung des Maklers dar.
- Bei der Risikobegutachtung sollten Makler besonders gewissenhaft vorgehen, um Haftungsfälle zu vermeiden.
- Zusätzlich sollte der Versicherungsnehmer explizit aufgefordert werden, die getätigten Angaben zu überprüfen.

rungsantrag unrichtig waren, sei dem Versicherungsmakler klar gewesen, denn die Nutzungsart sei offenkundig gewesen. Den Umfang der Pflichtverletzung ließ das Berufungsgericht offen. Für die Frage einer Pflichtverletzung komme es nicht darauf an, ob dem Versicherungsmakler die Nutzungsart aus dem Exposé bekannt gewesen sei und ob der Versicherungsnehmer oder dessen Familienangehörige dem Makler Fehlinformationen gegeben hätten. Dies ändere am Pflichtverstoß nichts, weil der Versicherungsmakler gehalten war, das Objekt zu besichtigen und eigenständig die Angaben zu überprüfen.

Diese Pflichtverletzung sei für den eingetretenen Schaden auch kausal geworden. Den Versicherungsmakler treffe die Beweislast dafür, dass der Schaden auch bei vertragsgerechter Erfüllung seiner Aufklärungspflichten und Beratungspflichten eingetreten wäre. Der Versicherungsmakler habe nicht nachgewiesen, dass das Risiko im Falle zutreffender Angaben im Versicherungsantrag nicht versicherbar gewesen sei. Es sei davon auszugehen, dass bei einer entsprechenden Prämie letztlich jedes Objekt versicherbar sei. Auch die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten für die Klage gegen den Risikoträger könne der Versicherungsnehmer als Schadenersatz verlangen. Andernfalls könne der Versicherungsmakler einwenden, dass der Versicherungsnehmer sich zunächst an die Versicherung halten und diese verklagen solle.

Versicherungsnehmer trifft Mitverschulden

Durch das Unterschreiben des offenkundig falsch ausgefüllten Versicherungsantrags sei dem Versicherungsnehmer allerdings ein erhebliches Mitverschulden anzulasten, welches im Rahmen des Schadenersatzanspruchs zu berücksichtigen sei. Bei dem zweiseitigen Antragsformular wäre es für den Versicherungsnehmer ein Leichtes gewesen, die Angaben zu überfliegen. Ausführungen zur Überprüfung der Angaben treffe die Klägerin nicht. Der

Widerspruch zwischen angegebener und tatsächlicher Nutzung habe dermaßen erkennbar im Widerspruch gestanden, dass sich die Unrichtigkeit der Angaben der Klägerin hätten aufdrängen müssen. Durch das Leisten einer Unterschrift gebe der Antragsteller zwar zu erkennen, dass er die Erklärungen als richtig anerkenne. Eine Haftungsfreiheit für den Versicherungsmakler folge hieraus indes nicht.

Im Ergebnis sei der geltend gemachte Schadenersatz allerdings ausnahmsweise wegen der Vorschrift des § 61 VVG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ausgeschlossen. Im Streitfall sprachen erhebliche Indizien dafür, dass der Versicherungsnehmer den Schadensfall selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Aufgrund dessen ging der Senat davon aus, dass die Versicherung gem. § 61 VVG a. F. von der Verpflichtung zur Leistung frei gewesen wäre. Demgemäß könne der Versicherungsmakler aufgrund seiner Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages nicht in Anspruch genommen werden.

Pflichten begrenzen – Risiken prüfen lassen

Die Entscheidung zeigt erneut, dass die Rechtsprechung dazu neigt, den Kreis der Pflichten des Maklers bei der Risikobegutachtung weit zu ziehen. Deshalb ist dem Makler zweierlei zu empfehlen: Zum einen sollte er die Pflichten bei der Risikobegutachtung im Maklervertrag auf das Maß eingrenzen, das er in jedem Fall wahren kann. Zum anderen sollte er den Ver-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

sicherungsnehmer im Beratungsgespräch stets auffordern, den Antrag und die dort gemachten Angaben zum Risiko selbst noch einmal eingehend zu prüfen, und ihm anbieten, für den Fall von Verständnisproblemen erläuternd zur Verfügung zu stehen. Wichtig ist zur Vermeidung von späteren Beweisschwierigkeiten, dass dieser Vorgang im Beratungsprotokoll gesondert dokumentiert wird. Der Versicherungsmakler sichert sich bei dieser Vorgehensweise mehrfach ab. Zunächst begrenzt er den Umfang seiner grundsätzlichen Verantwortung bei der Risikoprüfung. Darüber hinaus kann der Makler dadurch, dass er die Antragsdaten vom Kunden prüfen lässt bzw. gemeinsam erläuternd mit diesem durchgeht, den Einwand seines Kunden in einem späteren Haftungsprozess ausschließen, dieser habe auf das Ausfüllen des Antrages durch den Versicherungsmakler vertraut. Schließlich dokumentiert der Kunde durch das Abzeichnen des Beratungsprotokolls, dass er die Angaben im Versicherungsantrag tatsächlich überprüft hat. Mit diesen Maßnahmen betreibt der Makler ein nachhaltiges Enthafungsmanagement und vermeidet im Prozess auftretende Beweisschwierigkeiten. ■

VM-Autor: Rechtsanwalt **Jürgen Evers** ist Partner, **Daniela Eikermann** Rechtsanwältin der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen. Beide haben sich auf den Bereich Vertriebsrecht, insbesondere Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht spezialisiert.

